



STADT LIPPSTADT

Satzung der Stadt Lippstadt

über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtentwässerung Lippstadt AöR"

Vom 13.10.2004

Aufgrund von § 7 Abs. 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) hat der Rat der Stadt Lippstadt in seiner Sitzung am 20.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1¹

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die „Stadtentwässerung Lippstadt AöR“ ist eine selbstständige Einrichtung der Stadt Lippstadt in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

Die Anstalt des öffentlichen Rechts wird durch Umwandlung des bestehenden Regiebetriebs „Stadtentwässerung“ nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung sowie des Beschlusses des Rates der Stadt Lippstadt vom 20.09.2004 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegründet.

- (2) Die Anstalt führt den Namen „Stadtentwässerung Lippstadt“ mit dem Zusatz AöR. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Lippstadt.
- (4) Das Stammkapital beträgt 60.000.000 Euro.
- (5) Die Stadtentwässerung Lippstadt AöR führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.



¹ geändert durch Ratsbeschluss vom 15.07.2013, 25.11.2013 und 07.11.2019
Stand: Januar 2025

§ 2² Aufgabe der Anstalt

- (1) Aufgabe der Anstalt ist es, sämtliche auf dem Gebiet der Stadt Lippstadt anfallende Regen- und Schmutzabwässer zu sammeln, zu reinigen und zu beseitigen und die dafür notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Nach Maßgabe dieser Satzung überträgt die Stadt Lippstadt der Anstalt die ihr gem. § 53 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) i. V. m. § 18 a des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht zur Wahrnehmung in eigenem Namen und Verantwortung.
- Ferner werden der Anstalt als Erfüllungsgehilfe auf der Grundlage der von der Stadt Lippstadt bereit gestellten Mittel die operativen Aufgaben
- der Gewässerunterhaltung,
 - des Gewässerausbaus,
 - des Gewässerschutzes,
 - des Hochwasserschutzes und
- darüber hinaus
- die Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zur Beschlussfassung durch den Rat
 - und die Reinigung und Unterhaltung der Straßenentwässerungseinrichtungen (Rinneneinläufe) sowie die dazugehörige Entsorgung
- übertragen.
- (2) Die Anstalt kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.
- (3) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung kann die Anstalt Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Vereinen begründen.
- (4) Die Anstalt kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (5) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt Lippstadt
1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
 2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und zu vollstrecken.

² geändert mit Ratsbeschluss vom 18.11.2024

Die Stadt Lippstadt überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.

- (6) Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Arbeiter, Arbeitnehmerinnen und Angestellte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind
 - der Verwaltungsrat
 - der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Lippstadt.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NW gelten entsprechend.
- (4) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt dürfen in Angelegenheiten der Anstalt keine ihnen selbst gewinnbringenden Tätigkeiten übernehmen.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn Verluste zu erwarten sind, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Lippstadt haben können.

- (7) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (z. B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtlichen arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Angestellten und Arbeitern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan.

§ 5³

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß.
- (3) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister. Sein Stellvertreter in dieser Funktion und als Mitglied im Verwaltungsrat ist der Stadtkämmerer der ansonsten ohnehin als beratendes Mitglied an den Sitzungen teilnimmt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Der Verwaltungsrat hat gegenüber dem Rat der Stadt Lippstadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen in der Höhe der von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Sitzungsgelder für die Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtwerke Lippstadt GmbH.

§ 6⁴

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und ist oberste Dienstbehörde für die Beamten der Anstalt.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 5)
 2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen

³ geändert durch Ratsbeschluss vom 07.11.2019

⁴ geändert durch Ratsbeschluss vom 18.06.2007

3. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
5. Festsetzung allgemein geltender Gebühren und Abgaben für die Leistungsnehmer der Anstalt
6. Bestellung des Abschlussprüfers
7. Feststellung des Jahresabschlusses
8. die Ergebnisverwendung
9. die Entlastung des Vorstandes
10. den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von EUR 50.000 überschritten wird
11. die Aufnahme von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von EUR 5.000 überschritten wird
12. die Gewährung von Schenkungen, Hingabe von Darlehen und die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Zahlungsverbindlichkeiten und Forderung von Dritten, wenn sie im Einzelfall EUR 250 für Schenkungen, EUR 2.500 für die Hingabe von Darlehen und EUR 10.000 für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Zahlungsverbindlichkeiten und Forderungen von Dritten übersteigen
13. den Abschluss von Vergleichen privatrechtlicher Ansprüche, wenn sie im Einzelfall EUR 25.000 übersteigen
14. die Einleitung und die Durchführung von zivilrechtlichen Rechtsstreitigkeiten, wenn der Wert im Einzelfall EUR 25.000 übersteigt

Im Fall der Nummern 1 und 2 ist die Zustimmung des Rates der Stadt Lipstadt erforderlich.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spä-

testens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens 2-mal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.

Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates verpflichtet, soweit seine Teilnahme nicht durch einen anders lautenden Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen wird.

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
 - (6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
 - (7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NW gilt entsprechend.
 - (8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden und von dem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Protokollführer unterzeichnet.

§ 8 ⁵ **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

⁵ geändert durch Ratsbeschluss vom 18.06.2007 und 18.11.2024

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO und §§16 ff. KUV NRW entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Lippstadt zuzuleiten. Im Übrigen ist § 22 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 114 a Abs. 10 GO NRW. Daneben ist bei der Beauftragung der Jahresabschlussprüfung Sorge zu tragen, dass die Prüfung auch die in §§ 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) genannten Sachverhalte umfasst.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (5) Der Rat der Stadt Lippstadt beschließt über die Entlastung des Verwaltungsrates.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lippstadt stehen die Rechte aus den §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) zu. Die Kalkulation der Gebühren ist von der örtlichen Rechnungsprüfung zu prüfen. Darüber hinaus kann der Rat die Prüfung von Sachverhalten durch die örtliche Rechnungsprüfung über den Verwaltungsrat im Einzelfall anordnen. Unabhängig davon kann die örtliche Rechnungsprüfung stichprobenartig einzelne investive Maßnahmen der AöR prüfen.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 10 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am 01.01.2005. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Inkrafttreten der Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.09.2007
2. Änderungssatzung in Kraft getreten am 10.09.2013
3. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2013
4. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2019
5. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2025